

Weitere Auflagen zur Erlaubnis

1. Stell- und Hänge-Werbeschilder **dürfen nur** an Lichtmasten und Fußgängerleitgitter angebracht werden.
2. Lichtmasten mit Verkehrszeichen dürfen **nicht** benutzt werden. Außerdem dürfen 20 m vor Fußgängerüberwegen **keinerlei** Werbeschilder an Lichtmasten oder Fußgängerleitgittern befestigt werden.
3. Die an Lichtmasten anzubringenden Werbeschilder dürfen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten. Beim Anbringen (Anstellen) der Werbeschilder muß zwischen der äußeren Begrenzung der Schilder und der Fahrbahnkante ein Sicherheitsabstand von 0,50 m eingehalten werden. In Radwege dürfen Werbeschilder nicht hineinragen; Gehwege dürfen nicht unter 1,50 m Breite eingengt werden. Andernfalls dürfen die Schilder an Lichtmasten nur in einer Höhe von mindestens 4,50 m über Fahrbahnen und 2,10 m über Rad- und Gehwegen angebracht werden.
4. Die an Fußgängerleitgitter anzubringenden Werbeschilder dürfen die Leitgitter nicht überragen und eine Einzelbreite von 1,50 m nicht überschreiten. Zwischen den Schildern ist ein Abstand zu lassen, der mindestens der Breite eines gleich großen Werbeschildes entspricht.
5. Als Befestigungsmaterial darf Draht nur mit Kunststoff überzogen verwendet werden.
6. In Kreuzungen und Einmündungen darf - an Fußgängerleitgittern ausgenommen - innerhalb von 10 m vor Kreuzungs- und Einmündungsschnittpunkten keinerlei Werbematerial angebracht werden.
7. Keinerlei Werbematerial darf angebracht werden an allen anderen im bzw. am öffentlichen Straßenraum befindlichen Einrichtungen und dergleichen wie z. B. Verkehrszeichen, Straßennamensschilder, Verkehrssignalanlagen, Parkuhren, Haltestellenschilder mit den dazugehörigen Masten oder Ständern, Notrufsäulen, Hydranten, Kabel- und Verteilerschränke, Straßenbäume, Hauswände und Einfriedigungen.
8. Stell- und Hänge-Werbeschilder dürfen nicht angebracht werden in den Fußgängerzonen (Neue Straße, Schlachtstraße, Gr. Burg- und Gr. Wasserpfortstraße) und auf den Plätzen Alter Markt, Kiebitzplatz, Am Kirchplatz und Schlachte sowie an historischen Gebäuden und Denkmälern.
9. Sind durch einen anderen Genehmigungsnehmer bereits Werbeschilder angebracht worden, können weitere Werbeschilder nur im Rahmen der vorstehend genannten Auflagen angebracht werden.
10. Unzulässig angebrachte Werbeschilder können von der Stadt Jever kostenpflichtig entfernt werden. Erstreckt sich diese Unzulässigkeit auf bestimmte Bereiche, ist es auch zulässig, in diesen Bereichen die auflagengemäß angebrachten Schilder mit zu entfernen. Die Stadt Jever ist berechtigt, die Kosten für diese Arbeiten und für Arbeiten zur Entfernung der nach der zulässigen Abräumzeit nicht entfernten Werbeschilder dem Genehmigungsnehmer zu berechnen.
11. Der Genehmigungsnehmer haftet bezüglich seiner Werbebeschilderung für die Verkehrssicherheit; er haftet für alle Schäden und Ansprüche, die durch das Verbringen der Schilder in den öffentlichen Straßenraum entstehen.